Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1651

öffentlich

Datum: 26.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Frau Marbach/Herr Hieb

Landschaftsausschuss	**18.11.2016**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**14.12.2016**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Außerplanmäßige Auszahlung nach Gerichtsurteil im Rahmen des abgeschlossenen Umbaus des LVR-Landesmuseums Bonn;
hier: Dringlichkeitsentscheidung

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage 14/1651 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	014		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	€ 750.000 nein
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landgerichtes Bonn vom 05.10.2016 ist ein Vergleich zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Architektengruppe Stuttgart (AGS) gerichtlich bestätigt worden, wonach der LVR verpflichtet ist, umgehend eine Hauptforderung i.H.v. 750.000 EUR für Honorare zuzüglich der bisher angefallenen Zinsen i.H.v. 8 % seit dem 01.01.2008 an die AGS zu zahlen. Die Forderung resultiert aus einem Honoraranspruch der AGS aufgrund der Erbringung der Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des vor Jahren abgeschlossenen Umbaus des LVR-Landesmuseums Bonn.
Der Vergleich ist das Ergebnis eines jahrelangen Rechtsstreits und wird von der Verwaltung positiv bewertet.
Da es sich bei der Hauptforderung um eine investive Auszahlung handelt, für die im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel in der PG 014 zur Verfügung stehen, liegt eine durch die Politik zu genehmigende, außerplanmäßige Auszahlung vor.
Um das weitere Anwachsen der Zinsforderung zu vermeiden und um einem Antrag auf Zwangsvollstreckung der Gegenseite vorzubeugen, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung durch die Direktorin des LVR und den Vorsitzenden des Landschaftsausschusses herbeigeführt.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/1651

Dringlichkeitsentscheidung wegen einer außerplanmäßigen Auszahlung an die Architektengruppe Stuttgart aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Rahmen des Umbaus des LVR-Landesmuseum Bonn

1. Dringlichkeitsentscheidung

„Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 750.000 EUR zur Begleichung der Forderung aus dem Rechtsstreit AGS (Architektengruppe Stuttgart) ./. LVR wird zugestimmt.
Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt aus dem für 2016 geplanten, aber nicht in Gänze benötigten investiven Haushaltsansatz für die Maßnahme „Ersatz des Schulnebengebäudes einschl. Turnhalle und Neuordnung des Geländes für die LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf“. Eine Neuveranschlagung im Folgejahr erfolgt über den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2017/2018.“

2. Begründung

Mit Vertrag vom 20.07.1992 und späteren Ergänzungsverträgen beauftragte der LVR die Architektengruppe Stuttgart (AGS) mit den Architekten-/Ingenieurleistungen für das Projekt „Bauliche Umgestaltung des Rheinischen Landesmusems Bonn (RLMB)“.
Nach Neueröffnung des Museums (in 2003) entwickelten sich im Zuge der Schlussabrechnung der Baumaßnahme und darüber hinaus erhebliche und länger andauernde Auseinandersetzungen zwischen dem LVR und der AGS über die Honorarabrechnung. Angesichts der aus Sicht des LVR völlig überzogenen Honorarforderungen, welche die AGS durch verschiedene privat beauftragte Gutachten zu untermauern versuchte, konnte jedoch eine außergerichtliche Einigung mit der AGS letztlich nicht erzielt werden.

Am 08.04.2009 reichte die AGS Klage bei Gericht ein.
Die Klageforderung belief sich auf ein Resthonorar von 4.962.024,79 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2006.
Gegenstand der Klageforderung waren in der Hauptsache von der AGS geltend gemachte Honorare für angeblich durch den LVR veranlasste vielfache Planungsänderungen bzw. -wiederholungen, Bauzeitverlängerung und erhöhte Honorarbezugssummen.

Nach umfangreicher Beweisaufnahme durch das LG Bonn, verschiedenen erfolglosen Vergleichsversuchen und nach Begutachtung durch den vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen zeichnete sich zuletzt ab, dass die Honorarforderungen der AGS in überwiegender Höhe unberechtigt sind.

Die gutachterlichen Feststellungen wurden jedoch zuletzt noch von beiden Streitparteien, insbesondere von der AGS, angegriffen.
Im Ergebnis konnte zur Vermeidung einer langwierigen Prozessfortführung ein unter dem 05.10.2016 gerichtlich bestätigter Vergleich geschlossen werden, nach welchem der LVR **750.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % seit dem 01.01.2008** an die AGS zu zahlen hat.

Anzumerken ist, dass im Rahmen der Vergleichsverhandlungen die Hauptforderung der AGS erheblich reduziert werden konnte, im Gegenzug die v. g. Zinsforderung durch den LVR akzeptiert wurde.

Der Vergleich ist insgesamt aus Sicht der Verwaltung sehr positiv zu bewerten.

Abwicklung des Zahlungsanspruchs der AGS aus dem Beschluss des LG Bonn vom 05.10.2016

Aufgrund des laufenden Klageverfahrens mit der AGS und des ungewissen Ausgangs wurde das Projekt haushalterisch im Jahr 2012 abgeschlossen. Dementsprechend wurden keine investiven Haushaltsreste mehr beantragt und übertragen. Es steht auch kein investiver Haushaltsansatz 2016 für diese Maßnahme zur Verfügung, sodass es sich bei der jetzt anstehenden Hauptforderung i. H. v. 750.000 EUR um eine außerplanmäßige Auszahlung handelt, über die der Landschaftsausschuss nach § 3 Abs. 3 Nr. 10b der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zu entscheiden hat.

Als Deckung aus dem laufenden Haushaltsjahr kann das Projekt „Ersatz des Schulnebengebäudes einschl. Turnhalle und Neuordnung des Geländes für die LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf“ (I.014.71450) herangezogen werden, weil der dort veranschlagte Ansatz 2016 nicht in Gänze benötigt wird. Über den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2017/2018 erfolgt dann für das Schulprojekt eine entsprechende Neuveranschlagung im Folgejahr.

Die Zinsforderung, die sich bis heute auf einen Stand von rd. 530.000 EUR aufsummiert, wird aus dem laufenden Sachaufwandsbudget des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB gezahlt.
Zur Abdeckung der Prozesskostenrisiken wurde 2014 eine Rückstellung in Höhe von 1 Mio. EUR gebildet, die nun in Anspruch genommen bzw. aufgelöst werden kann.

Der Landschaftsausschuss hat am 08.05.2002 auf Basis der Ergänzungsvorlage 11/412 LA einer maximalen Kostenobergrenze i. H. v. **152 Mio. DM = 77.716.366 EUR** zugestimmt.
Die Ist-Ausgaben betragen bisher insgesamt 72.825.068 EUR. Abzüglich der nun zu zahlenden Gesamtsumme i.H.v. rd. 1.280.000 EUR bleibt die Kostenobergrenze um rd. 3,6 Mio. EUR unterschritten.

3. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Der im gerichtlichen Vergleich festgelegte Betrag ist zur Vermeidung eines weiteren Anwachsens der Zinsforderung umgehend zahlbar zu machen.
Dies muss auch erfolgen, um einem Antrag auf Zwangsvollstreckung der Gegenseite, welcher vom LVR zu tragende, zusätzliche Anwaltsgebühren auslösen würde, vorzubeugen.
Eine Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2016 kann daher nicht abgewartet werden. Eine Dringlichkeitsentscheidung ist unabdingbar.

Köln, den 26.10.2016
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

Köln, den 28.10.2016
Einverständnis des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

P r o f. D r. W i l h e l m